

Eupen, den 8. März 2021
020-2021/dj/RDJ VoG

Gutachten: Vorentwurf zur Abänderung des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit

Auf Anfrage der Regierung und gemäß Artikel 47 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 über die Förderung der Jugendarbeit, hat der RDJ ein Gutachten zum Vorentwurf zur Abänderung des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit erstellt, welches auf Grundlage einer Evaluation des Jugenddekrets zustande gekommen ist.

Aufgrund der internen Geschäftsordnung (§13) des Rates der deutschsprachigen Jugend (RDJ), beschließt der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz von Nicolas Pommée und mit der Zustimmung der Mitglieder Carlotta Ortmann, Estelle Pommée, Yannick Ramjoie, Christian Recker und Naomi Renardy einstimmig, folgendes Gutachten abzugeben. Zusätzlich haben sich folgende Vertreter an seiner Ausarbeitung beteiligt:
Laura Crott und Nicole Keutgen.

GRUNDSÄTZLICHES

Der RDJ bedankt sich für die Möglichkeit, ein Gutachten zur Evaluation des Jugenddekrets vorzustellen und hat den Vorschlag mit voller Aufmerksamkeit durchgelesen.

Das vorliegende Gutachten des RDJ zum Vorentwurf zur Abänderung des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit wurde im November 2020 und im Februar 2021 in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Daraufhin hatten die Mitglieder des RDJ die Möglichkeit, auf den Gutachtenentwurf zu reagieren. Auf den folgenden Seiten können die Anmerkungen des Jugendrates zum Jugenddekret wiedergefunden werden. Dabei ist die Reihenfolge der Artikel im Vorentwurf respektiert worden.

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Begriffsbestimmungen

- Nr. 1 bis 2 – Bestimmung der Altersgrenzen

Der RDJ begrüßt eine Verschiebung der Altersgrenzen bei Kindern und Jugendlichen auf 4 bis 9 bzw. 10 bis 30 Jahre. Der Jugendrat möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass die Notwendigkeit der Verschiebung auch darin besteht, dass Jugendarbeit heutzutage deutlich früher beginnt. Die Jugendlichen werden häufiger und früher den verschiedenen Einflüssen der Gesellschaft ausgesetzt. Dies zeigen u.a. die Erfahrungen des Jugendrates im Rahmen der Sexting-Kampagne auf.

- Nr. 8 – Jugendarbeiter

Der RDJ befürwortet die Unterscheidung der JugendarbeiterInnen in zwei Kategorien, um Menschen ohne Diplom die Möglichkeit zu geben, auch in der Jugendarbeit tätig zu sein. Allerdings möchte er darauf aufmerksam machen, dass die Bezeichnung „Jugendarbeiter-AssistentIn“ abwertend klingt und schlägt beispielsweise vor, diesen „JugendhelferIn“ zu nennen. Die negative Konnotation eines „Assistenten“ bzw. einer „Assistentin“ könnte dazu führen, dass die Funktion an Attraktivität verliert, was aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels unbedingt vermieden werden sollte.

Art. 2 – Gegenstand

Der RDJ hinterfragt, ob die vorgeschlagene Formulierung, dass Jugendarbeit im außerschulischen Bereich stattfindet und auf freiwilliger Teilnahme basiert, faktisch korrekt ist. Konkrete Beispiele wie die Animationen der Jugendinformationszentren in Schulklassen finden nicht nur im außerschulischen Bereich, sondern auch in Schulen, statt und somit auch nicht mehr freiwillig. Daher schlägt der RDJ vor, dass die Formulierung in „Jugendarbeit findet hauptsächlich im außerschulischen Bereich statt“ geändert wird.

Art. 4 – Strategieplan und Förderzeitraum

Der RDJ begrüßt, dass die Dauer des Jugendstrategieplans und der Förderzeitraum weiterhin aneinandergekoppelt sind. Dadurch, dass beides nicht mehr an die Legislaturperiode geknüpft ist, gibt es mehr Flexibilität für unvorhergesehene Situationen.

KAPITEL 2 – FÖRDERUNG DER JUGENDEINRICHTUNGEN

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 - Allgemeine Förderkriterien

- §1, Punkt 6.1 – Förderung der Jugendeinrichtungen:

Der RDJ unterstützt die Idee, dass die Digitalisierung der Jugendarbeit in der Zukunft eine wesentlich größere Rolle spielen wird. Digitale Jugendarbeit kann die Jugendarbeit unterstützen, sie aber nicht ersetzen, wie in der aktuellen Zeit deutlich festgestellt werden kann. Das Nutzen von virtuellen Möglichkeiten hängt dabei immer von der Zielstellung der jeweiligen Jugendeinrichtung ab. Realistisch betrachtet ist somit eine Allgemeingültigkeit, z.B. für die Jugendorganisationen, nicht gegeben. Gleichzeitig ist es auch nicht zielführend, dass verschiedene Jugendeinrichtungen auf Biegen und Brechen ein Konzept erstellen müssen, nur um den allgemeinen Förderkriterien zu entsprechen.

Daher schlägt der Jugendrat vor, dass der Punkt zur digitalen Jugendarbeit in den allgemeinen Förderkriterien gestrichen und nur in den Schwerpunkten der Jugendarbeit unter Artikel 5, §2 zu finden ist.

- §2 – Schwerpunkte der Jugendarbeit

Der RDJ begrüßt die Anpassungen der Formulierungen zur Medienkompetenz, zur Geschlechterreflexion und zur Nachhaltigkeit. Allerdings ist der Begriff der Nachhaltigkeit sehr kurz gedacht. Dem Jugendrat ist es wichtig zu betonen, dass sich Nachhaltigkeit nicht nur auf Natur und Umwelt bezieht, sondern deutlich mehr beinhaltet. Daher schlägt der Jugendrat vor, die Auflistung fallen zu lassen, um den Bereich der Nachhaltigkeit nicht einzugrenzen.

Artikel 5.1 - Personalzuschuss

- §2 – Jugendarbeiter-Assistenten

Der Jugendrat verweist auf die Anmerkung zu Artikel 1, Punkt 8, dass der Begriff „Jugendarbeiter-AssistentIn“ negativ konnotiert sein könnte.

Der RDJ befürwortet die im Rahmen des Vorschlags vorgestellten Anpassungen zur Öffnung des Markts zur Generierung von JugendarbeiterInnen, die es Quereinsteigern ermöglicht als JugendarbeiterIn tätig zu werden, ohne ein Bachelorstudium zu absolvieren.

Die für die Nachqualifizierung der JugendarbeiterInnen vorgeschriebenen 300 Stunden findet der RDJ angemessen. Auf Grundlage der erhaltenen Anmerkungen der Jugendkommission, merkt der Jugendrat an, dass der Entwurf in diesem Bereich noch einige Fragen aufwirft. Damit die Weiterbildung zielführend und realisierbar ist, sollten die nachfolgenden Punkte im Dekret berücksichtigt werden:

- a. Ähnlich zur Organisation und Durchführung der Grundausbildung würde sich der RDJ eine Auflistung von Bereichen wünschen, die im Rahmen der 300-stündigen Weiterbildung erarbeitet werden soll. Einerseits dient dies der Qualitätssicherung der Weiterbildung. Andererseits hilft dies den dafür zuständigen Gremien bei der Begutachtung und Genehmigung der Weiterbildung. Darüber hinaus könnte eine Auflistung der Bereiche ebenfalls dazu dienen, Dispensen anzuerkennen, wenn der/die QuereinsteigerIn möglicherweise im Besitz eines Hochschuldiploms im nicht-sozialpädagogischen Bereich ist.
- b. Aus dem Vorschlag wird nicht deutlich, bis zu welchem Zeitpunkt und in welchen Zeitrahmen die 300 Stunden absolviert werden müssen.
- c. In Anlehnung an die Animatorenausbildung des RDJ wird die Idee befürwortet, dass die Weiterbildung zum/zur JugendarbeiterIn an eine Organisation gebunden ist bzw. von einer Organisation organisiert wird, ähnlich wie das für die Ausbildung zum/zur Pflege-, Familien- oder SeniorenhelferIn der KPVDB der Fall ist. Ein gemeinsamer Weiterbildungsrhythmus würde unter anderem dazu führen, dass eine verstärkte Verbundenheit und Kollegialität unter den JugendarbeiterInnen entsteht, die auch in ihrem späteren Berufsleben von Vorteil sein und einer Fluktuation entgegenwirken kann.
- d. Einhergehend mit Punkt c sollte besprochen werden, wer die Organisation einer solchen Weiterbildung finanziert.
- e. Die 300-stündige Weiterbildung sollte zertifiziert bzw. für die Teilnahme an der Weiterbildung sollte ein anerkannter Nachweis ausgestellt werden.

Zudem weist der RDJ darauf hin, dass der Weiterbildungsplan nicht ausschließlich von der Regierung festgelegt werden sollte. Auch der zuständige Träger der Ausbildung und die Akteure der Jugendarbeit sollten die Inhalte des Weiterbildungsplans mitbestimmen können, damit die Weiterbildung auch dem Bedarf der Jugendarbeit entspricht.

- §3 – Führungskräfte

Der RDJ möchte an dieser Stelle die Einstellung der Führungskräfte aufgreifen. Für den Jugendrat ist es naheliegend, dass die beiden größten Jugendeinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Träger der Jugendinformation und das Jugendbüro, die Möglichkeit haben, Führungskräfte auf Grundlage dieses Dekrets zu beschäftigen. Für den RDJ stellt sich jedoch die Frage, unter welchen Bestimmungen (Vollzeitäquivalenzen, Mitglieder, usw.) weitere Jugendeinrichtungen, wie z.B. eine V.o.G., die die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit übernimmt, Anrecht darauf haben, eine Führungskraft einzustellen?

Daher bittet der RDJ um eine Präzisierung des Artikels, sodass auch andere Jugendeinrichtungen im Falle dessen die Möglichkeit erhalten, Führungskräfte einzustellen.

- §4 – Höhe der Personalzuschüsse

Neben der Förderung und Erleichterung des Quereinstiegs ist auch die Stärkung der Attraktivität der Jugendarbeit ein entscheidender Faktor, der dazu beiträgt, dem Fachkräftemangel und der Fluktuation in der Jugendarbeit entgegenzuwirken. Daher begrüßt der RDJ die Anpassung der Gehälter der Jugendarbeit an das Barema im Gesundheits- und Sozialbereich, denn die JugendarbeiterInnen verdienen eine gerechtere Entlohnung für ihre wertvolle Arbeit.

Abschnitt 2 – Förderung der Jugendorganisationen

Der RDJ freut sich grundsätzlich über die Einführung des Aktionsplans, der in Art. 9.2 (sowie Art. 17.1 zum Träger der Jugendinformationen und Art. 27.1 zum Träger der Offenen Jugendarbeit) zum ersten Mal genannt wird. Dies entspricht dem Wunsch der Steuergruppe zur Evaluation des Jugenddekrets, den administrativen, konzeptuellen Aufwand zu verringern. Durch die notwendige, jährliche Anpassung des Aktionsplans wird den Akteuren der Jugendarbeit gleichzeitig eine größere Flexibilität gegeben. So können sie ihre Angebote auf die sich schnell verändernden Bedürfnisse ihrer Jugendlichen anpassen.

Zudem ist es für die Jugendeinrichtungen in ihrem Aktionsplan nun möglich, sich an dem Aktionsplan des Jugendstrategieplans zu orientieren, der zum Zeitpunkt des Förderantrags noch nicht verabschiedet ist. Das führt zu einer verstärkten Berücksichtigung des Aktionsplans des Jugendstrategieplans in den Alltag der Jugendeinrichtungen.

Hierzu möchte der RDJ anmerken, dass es sich um eine begrifflich, ungünstige Konstellation handelt. Der Aktionsplan des Jugendstrategieplans unterscheidet sich formell betrachtet vom jährlichen Aktionsplan der Jugendeinrichtungen. Daher schlägt der RDJ eine Umbenennung des Aktionsplans des Jugendstrategieplans vor, um Missverständnisse zu vermeiden.

Abschließend positiv hervorheben möchte der Jugendrat die Formulierung der Übergangsregelung zur Herauf- bzw. Herabstufung der Förderkategorien in Artikel 12, §3 und die Erhöhung der Grundpauschale pro Jugendlichen für die Teilnahme am bzw. für die Durchführung der Jugendlager in Art. 14. Beide Vorschläge sorgen dafür, dass die Jugendorganisationen eine langfristige Planungssicherheit erhalten, die eine qualitätsvolle Jugendarbeit sicherstellt und gewährleistet.

Abschnitt 3 – Förderung der Jugendinformation

Art. 21 – Zuschuss

Der RDJ befürwortet die in Art. 21, §1, Nr. 2 vorgeschlagenen Mindestbestimmungen von mindestens drei Vollzeitäquivalenzen als JugendarbeiterIn und einen/einer GeschäftsführerIn.

Hierzu möchte der Jugendrat jedoch eine generelle Anmerkung für Funktionskosten und Pauschalen machen: Jegliche Zuschüsse, die im Jugenddekret festgelegt werden, sollten indexiert werden. Dies ist insbesondere hier möglich, da die Pauschale der Gemeinden auf Berechnungsgrundlage der Angaben des Bevölkerungsregisters alle fünf Jahre aktualisiert wird. Wenn für diese Pauschale sowieso eine Anpassung vorgenommen wird, könnten zeitgleich alle im Jugenddekret genannten Zuschüsse indexiert werden.

Zudem fordert der RDJ eine Änderung in §2 in „eine jährliche Pauschale in Höhe von 1,20 EUR pro Jugendlichen“, um im Dekret zu präzisieren, dass diese Pauschale jährlich ausgezahlt wird.

Abschnitt 4 – Förderung der offenen Jugendarbeit

Art. 25 – Trägerschaft

Zunächst möchte der RDJ verdeutlichen, dass er sich freut, dass mit dem Prinzip der Trägerschaftskaskade eine Lösung entwickelt wurde, welche die verschiedenen Jugendeinrichtungen und Gemeinden auf einen gemeinsamen Nenner bringt. Die Trägerschaftskaskade führt dazu, dass keine Partei vernachlässigt wird und jede Organisation, Gemeinde oder Jugendeinrichtung selbstständig entscheiden kann, ob die offene Jugendarbeit getragen werden kann.

Allerdings fällt dem RDJ im zu Grunde liegenden Vorschlag ein Problem bei der Umsetzung des Prinzips der Trägerschaftskaskade auf: Wenn eine Gemeinde keinen Bedarf sieht, offene Jugendarbeit zu betreiben, da die Öffnung eines Treffs kein Publikum anzieht, wie es bisher z.B. in einer Gemeinde im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Fall ist, welche Konsequenzen hätte das dann für die Regierung bzw. für das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft? Das würde dazu führen, dass die beiden letztgenannten Einrichtungen ebenfalls ein Konzept erstellen müssen, welches sich in der Praxis wahrscheinlich nicht umsetzen lässt.

Damit diese Situationen nicht eintreten, bittet der RDJ um eine Präzisierung des Vorschlags und ggf. um eine Anpassung der Artikel, damit die Bedürfnisse der Jugendlichen in den Mittelpunkt des Geschehens rücken und die Situation unter allen Umständen deutlich ist.

Zudem stellt der RDJ mit Verwunderung fest, dass in der Offenen Jugendarbeit, im Gegensatz zur Mobilien Jugendarbeit, kein Begleitausschuss eingesetzt wird. Das ist in der Offenen Jugendarbeit ein fehlender Faktor der Evaluation und sollte demnach berücksichtigt werden, vor allem in Hinblick auf den kommunalen Aktionsplan.

KAPITEL 3 – AUS- UND WEITERBILDUNG

Abschnitt 2 – Grundausbildung für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und ehrenamtliche Jugendleiter

Art. 38 – Genehmigung

Die Aktualität rund um die COVID-19-Pandemie zeigt, dass die Herbstausbildung im Jahr 2020 aufgrund der sanitären Situation abgesagt werden musste. Daher schlägt der RDJ vor, dass zu Art. 38 ein Passus hinzugefügt wird, der in Ausnahmefällen vorsieht, dass eine Sondergenehmigung unterhalb der in Art. 38, Nr. 3 erwähnten Frist von 45 Tagen vor Beginn der Grundausbildung beantragt werden kann. Die Auswirkungen höherer Gewalt sollten berücksichtigt werden.

Abschnitt 5 – Förderungen von Aus- und Weiterbildungen

Art. 45 – Zuschüsse für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen

Der RDJ begrüßt die Möglichkeit eines Zuschusses für Weiterbildungen von ehrenamtlichen Jugendleitern, die zur Stärkung des Ehrenamts beitragen. Darüber hinaus schlägt der RDJ vor, dass für die Ehrenamtlichen der Mindestbeitrag herabgesetzt werden sollte, da sie höchstwahrscheinlich an kleineren Weiterbildungen teilnehmen, anstatt an ganz- oder mehrtägigen Seminaren.

KAPITEL 8 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 79.1 – Anwendung von Artikel 5.1

Grundsätzlich befürwortet der Jugendrat die Einführung von Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Personalzuschüsse. Mit diesem Übergang wird den verschiedenen Fachkräften der Jugendarbeit Rechnung getragen. Hierbei fällt dem RDJ jedoch auf, dass die Anwendung der in Art 79.1, §2 und §3 genannten Regelstudienzeit auf theoretische und praktische Hürden stößt:

- Die Regelstudienzeit wird weitestgehend durch die jeweilige Hochschulgesetzgebung oder durch die verantwortlichen Institutionen festgelegt. Die Regelstudienzeit kann somit variieren.
- Die JugendarbeiterInnen in Ostbelgien erhalten die Möglichkeit, berufsbegleitend zu studieren. Das kann dazu führen, dass zwischen der Einsetzung des Personalmitglieds (z.B. November) und dem Beginn des Studiengangs (z.B. September) einige Monate liegen und somit in diesem Fall bereits elf Monate vergangen sind.
- Zudem ist ein berufsbegleitendes Studium eine große Herausforderung, bei der es nicht unwahrscheinlich ist, dass die Regelstudienzeit überschritten wird. Überschreitet der/die JugendarbeiterIn die Regelstudienzeit, dann fällt er/sie auf das Barema der Jugendarbeiter-AssistentIn zurück. Dies könnte die Fluktuationsrate von JugendarbeiterInnen wieder erhöhen.

Daher schlägt der Jugendrat vor, dass der Begriff der Regelstudienzeit angepasst und mit einem zusätzlichen Jahr (Regelstudienzeit + 1 Jahr) versehen wird.

Art. 80.1 Förderzeitraum

Der RDJ befürwortet die Konkretisierung des neuen Förderzeitraums vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027, da den Jugendeinrichtungen eine greifbare Perspektive geboten wird, zu welchem Zeitpunkt der nächste Förderzeitraum startet.

Für echt und getreu:



Nicolas Pommée
Vorsitzender